

Kantonsrat
Parlamentdienste

Sozial- und Gesundheitskommission
Antrag

Vom 26. September 2018

Nr. RG 0066/2018

Totalrevision des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Änderung des Gebührentarifs (GT)

Beschlussesentwurf 1, Gesundheitsgesetz (GesG):

§ 15 Abs. 3:

Streichung

§ 15 Abs. 4 wird neu zu Abs. 3 und soll lauten:

³ Die Anstellung von unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht des Inhabers oder der Inhaberin der Berufsausübungsbewilligungen stehenden Mitarbeitenden der gleichen Berufsgattung, welche die fachlichen Voraussetzungen für die betreffende Tätigkeit erfüllen, ist für sämtliche **übrigen** Tätigkeiten ohne Bewilligung zulässig.

§ 15 Abs. 5 wird neu zu Abs. 4 und soll lauten:

⁴ Der Regierungsrat regelt insbesondere die Einzelheiten der Tätigkeiten der Stellvertreter und Stellvertreterinnen, der Tätigkeiten der unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht des Inhabers oder der Inhaberin der Berufsausübungsbewilligung stehenden Mitarbeitenden sowie Praktikanten und Praktikantinnen und die maximale Anzahl der zulässigen Anstellungen und Stellenprozente von Mitarbeitenden gemäss **den Absatz 3 und 4** einer Verordnung.

§ 25 Abs. 1 Bst. d soll lauten:

¹ Für folgende Regelungsbereiche gelangen für die Einrichtungen des Gesundheitswesens sinngemäss zur Anwendung:

d) Berufsausübung: § 15 Absätze 3 **und 4 5, wobei § 15 Abs. 3 nicht für öffentlich-rechtliche Spitäler gilt;**

§ 27 Abs. 3 soll lauten:

³ Unheilbar kranke und sterbende Menschen haben ein Anrecht auf eine angepasste, ganzheitliche Betreuung sowie auf eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen gemäss den Grundsätzen der palliativen Medizin, Pflege, **und** Begleitung **und Seelsorge.**

§ 48 Abs. 3 soll lauten:

³ Die Erziehungsberechtigten können Reihenuntersuchungen und Behandlungen durch den Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin oder auf eigene Kosten durch einen anderen Zahnarzt oder eine andere Zahnärztin durchführen lassen. **Die Erziehungsberechtigten legen den Gemeinden Rechenschaft über den erfolgten Reihenuntersuch ab.**

Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif (GT):

§ 40 Abs. 1 Bst. d soll lauten:

¹ Die Gebühren für die Erteilung oder die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie weiterer Bewilligungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung betragen für

d) ~~Assistenten und Assistentinnen sowie~~ Stellvertreter und Stellvertreterinnen 100-200

§ 40 Abs. 2 soll lauten:

² Die Gebühren für die Prüfung und die Bescheinigung, dass ein Inhaber oder eine Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung nach Vollendung des ~~70.~~ **75.** Altersjahres in physischer und psychischer Hinsicht eine einwandfreie Berufsausübung zu gewährleisten vermag, betragen 50-200 Franken.

Im Übrigen Zustimmung zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Für die Sozial- und Gesundheitskommission:

Präsidentin:

Aktuarin:

Susan von Sury-Thomas

Alexandra Melar

Sprecher/in der Kommission: Susan von Sury-Thomas

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.